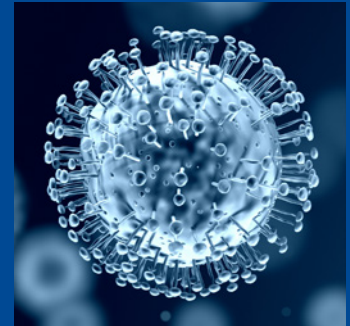


# Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Sicherungsdienstleistungen im Bereich Revierdienst



© Jasper/stock.adobe.com

## Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland

- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung,
- im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

festgelegt. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt entsprechend der 4. Änderung längstens bis zum 10. September 2021.

Die Zahl der Geimpften und Genesenen in Deutschland nimmt kontinuierlich zu, wenn auch nicht in allen Betrieben in gleichem Maße. Der betriebliche Infektionsschutz kann dementsprechend spezifisch für jeden einzelnen Betrieb festgelegt werden, zum Beispiel je nach regionalem oder branchenspezifischem Infektionsgeschehen sowie Impfstatus der Belegschaft. Über die Gefährdungsbeurteilung und die Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts haben die Arbeitgeber weiterhin ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Eine Neubewertung der Schutzmaßnahmen in den Betrieben muss auch hinsichtlich neuer, eventuell ansteckender Virusvarianten mit großer Sorgfalt durchgeführt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn noch nicht alle Beschäftigten im Betrieb die Möglichkeit hatten, ein Impfangebot anzunehmen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgeber und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes, die nicht im Einzelnen im branchenspezifischen Teil dieser Handlungshilfe aufgeführt sind:

- Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Schnelltest anbieten. Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden.

Nachweise zur Beschaffung der Tests müssen bis zum 10. September 2021 aufbewahrt werden. Weitere Hinweise zu Schnelltests finden Sie auf den Internetseiten der [VBG](#) und der [DGUV](#).

- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.
- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen, wenn
  - die Anforderungen an die Raumbelastung nicht eingehalten werden können oder
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
  - Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- Ist der Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend und sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken) bereitzustellen.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

# Handlungshilfe für die Branche Sicherungsdienstleistungen im Bereich Revierdienst

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell für Sicherungsdienstleistungen im Revierdienst vorgehen können.

Im Revierdienst werden meist gegen Abend Touren von mehreren Objekten mit einem Kraftfahrzeug abgefahren. Die Objekte werden dann auf Verschluss überprüft und dabei werden festgelegte Kontrollpunkte protokolliert. Hierbei ist der Kontakt mit Oberflächen im Fahrzeug und am oder im Objekt nötig und eine Ansteckung nicht auszuschließen. Bei Antreffen von Personen im Objekt kann sich auch hierdurch eine Gefährdung ergeben. Um das Ansteckungsrisiko unter anderem durch den Corona-Virus möglichst gering zu halten, haben wir einige geeignete Maßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip aufgelistet. Welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, hängt von den Aufgaben und Einsatzbedingungen ab, liegt aber im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

## Technische Maßnahmen:

- Wenn möglich, jedes Arbeitsmittel einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zuteilen (jede/r erhält „sein/ihr“ Diensthandy, Funkgerät ...)
- Waschgelegenheiten und Desinfektionsmöglichkeiten auch im/beim Kundenbetrieb ermöglichen

## Organisatorische Maßnahmen:

- Absprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin, auf welche Aufgaben, bei denen ein unnötiger Kontakt zu anderen Personen notwendig ist, vorübergehend verzichtet werden kann
- Da die meisten Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Kfz, Datensammler, Personennotsignalanlage, Taschenlampe und Schlüssel, von verschiedenen Beschäftigten genutzt werden, ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen.
- Bereitstellung von Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sowie Schutzhandschuhen (beispielsweise Nitrilhandschuhe)
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Arbeits- und Pausenräume (Reinigungs- und Desinfektionsplan)
- Unterweisung der Beschäftigten über getroffene Maßnahmen
- Möglichst feste Teams, um Personenkontakte zwischen den Arbeitsgruppen zu vermeiden

## Personenbezogene Maßnahmen:

- Weisen Sie Ihre Beschäftigten auf Einhaltung der Hygienemaßnahmen hin:
  - Auf ausreichend Abstand zu anderen Personen achten (mindestens 1,5 m)
  - Regelmäßiges Händewaschen
  - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch
  - Nach Beendigung einer Tätigkeit: Hände desinfizieren (beispielsweise vor dem Essen, Trinken, Rauchen)
  - Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung (Husten, Fieber, Atembeschwerden) nicht zur Arbeit gehen, sondern den Hausarzt/die Hausärztin kontaktieren